

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname		Geburtsdatum		
Anschrift		Telefon		
Klasse		Klassenlehrer/-	Klassenlehrer/-in	
Zeitraum, für den die Beur	laubung beantragt wird:	:		
vom:	bis			
Bitte die Hinweise auf de	r Rückseite beachten	!		
Es liegt ein wichtiger Gru	nd für die Beurlaubung	vor (ggf. Bescheinigung	g beifügen)	
Ein Antrag auf Beurlaubun				
Vorname des Kindes	Schule	Klasse	Name der Klassenleitung	
Mir ist bekannt, dass der der Rückseite habe ich K		tsstoff nachgeholt wer	den muss. Von den Hinweisen auf	
Datum	Un	terschrift eines Erziehu	ngsberechtigten	

Bei Beurlaubungen von bis zu einem Tag im Quartal:

Stellungnahme Klassenlehrer/-in: Die Beurlaubung wir	
Poi Ablahnung Angaha dar Criinda	□ nicht befürwortet.
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
 Datum	nterschrift
Bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag ir	n Quartal, bzw. unmittelbar vor oder nach den
Bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag ir F erien:	n Quartal, bzw. unmittelbar vor oder nach den
erien:	
erien: Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlau	bung wird
Eerien: Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlau ☐ genehmigt. ☐ genehmigt unter Beschränkung:	bung wird
Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlau □ genehmigt. □ genehmigt unter Beschränkung:	bung wird
Eerien: Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlau ☐ genehmigt. ☐ genehmigt unter Beschränkung:	bung wird

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag pro Quartal beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. "Teilnahme am Unterricht" vom 29.05.2015).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtig Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.). Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.